

**Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus
(Benutzungssatzung Kita St. Josef)
Vom 22. Juli 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rheinhausen stellt ihren Einwohnern die Kindertagesstätte St. Josef als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Für den Besuch der Einrichtung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Bestandteil jedes Aufnahmeantrages sind.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- (3) Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf unterschriebenem Antrag des/der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: Vornamen und Nachname des Kindes, Vorname und Nachname der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten sowie dessen/deren Anschrift und Telefon-Nummer(n), gewünschte Betreuungsform. Weiterhin ist die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (2) In die Einrichtung werden im Rahmen der Betriebserlaubnis Kinder im Alter ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen. Für Schulanfänger kann über das letzte volle Kindergartenjahr hinaus eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart werden.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Kinder mit und ohne Behinderungen

werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Der Betreuungsumfang (Regelgruppen (RG), Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) oder Ganztagesbetreuung (GT)) ist im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der Einrichtung frei wählbar. Der Krippenbereich dient der Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder wechseln regelmäßig mit Vollendung des 3. Lebensjahrs in den Kindergarten. Ein früherer Wechsel in eine gemischte Gruppe (AM) ist bei Kapazitätsengpässen im Krippenbereich möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit den Bezugserzieher/innen nach Anhörung der Sorgeberechtigten des Kindes anhand des Entwicklungsstandes des Kindes.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen telefonisch erreichbar zu sein.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (zum Beispiel bei Getrenntleben), unverzüglich
 - a) selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und
 - b) hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch mindestens einen Sorgeberechtigten oder durch Kündigung oder Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

- (2) Die Abmeldung des Kindes kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Abweichend von Absatz 2 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet;
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde;
 - Verweigerung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Kinder, die durch ihr Verhalten fortwährend andere Kinder gefährden und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht gewillt sind, mit dem pädagogischen Fachpersonal zusammenzuarbeiten, können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss wird von der Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger getroffen. Vor der Entscheidung sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder in Beratungsgesprächen über andere geeignete Einrichtungen zur pädagogischen Betreuung ihrer Kinder zu informieren bzw. an Beratungsstellen zu verweisen. Ein Ausschluss kann erst erfolgen, wenn durch Ausschöpfen der Hilfen anderer geeigneter Fachstellen der Ursache nicht abgeholfen werden konnte.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Es wird gebeten, die Kinder vormittags möglichst bis spätestens 9 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der

Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

- (5) Bei Inanspruchnahme der Betreuungsangebote VÖ (Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten) und GT (Ganztagesgruppen) wird an allen Tagen verpflichtend eine Mittagsmahlzeit für die Kinder angeboten.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden in Absprache mit dem Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Gebührensatzung Kita St. Josef). Das Einzugsverfahren regelt der Träger.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert – auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, – während des Aufenthalts in der Einrichtung, – während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, usw.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, die Garderobe und persönliche Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG.“
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie zum Beispiel Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall oder Ruhr;
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an der Veranstaltung teilnehmen.
- (5) Auch sofern bei Kindern folgende Symptome auftreten, dürfen sie die Kindertagesstätte nicht besuchen: Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Fieber (Körpertemperatur von mehr als 38 Grad Celsius), erschöpfender Husten, Erkältung, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag, entzündete Augen.
- (6) Die Wiederaufnahme eines Kindes erfolgt erst, nachdem das Kind mindestens 24 Stunden ohne Symptome (Erbrechen, Durchfall, Fieber) oder wieder genesen ist. Die Einrichtungsleitung kann ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesstätte verlangen, in dem entsprechend § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Arzt, den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

- (8) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Benutzungsordnung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, den 22. Juli 2020

Gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Benutzungssatzung Kita St. Josef) vom 22. Juli 2020 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 22. Juli 2020 beschlossen, am 22. Juli 2020 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 27. Juli 2020 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2020 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.